

An den Ortsgemeinderat und
Ortsbürgermeister von Weitersburg
Herrn Jochen Währ
Gemeindebüro Hauptstraße 16
56191 Weitersburg

Weitersburg, den 25.11.2019

Antrag: für eine "Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über den Nachweis von Stellplätzen"

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,
lieber Jochen, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die FWG-Fraktion hat sich im Rahmen von Fraktionssitzungen schon mehrfach intensiv mit der Parkplatzsituation in Weitersburg auseinandergesetzt.

In vielen Straßen unserer Ortsgemeinde ist ein Durchkommen mit einem PKW, Omnibus, Abfallsammelfahrzeug, erst recht mit einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr oder Notarzt, nur schwer möglich, weil parkende Autos auf beiden Seiten die Straßen zu sehr verengen oder ein Einscheren in eine Lücke, für den Gegenverkehr, unmöglich machen. Auch Nutzer des Gehwegs, insbesondere mit Kinderwagen, Rollator oder gar einem Rollstuhl, werden hierdurch behindert.

Die angespannte Parksituation wird sich aller Voraussicht nach durch die immer größer werdende Anzahl an Fahrzeugen in unserer Gemeinde weiter verschärfen.

Die „Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen“ in Verbindung mit der Landesbauordnung halten wir nicht mehr für ausreichend geeignet genug für die vorherrschende Parkplatzproblematik in der Ortsgemeinde zu lösen.

Eine komplett erfassende Stellplatzsatzung für die Ortsgemeinde sehen wir daher als ersten geeigneten Schritt um diese Situation für alle Teilnehmer im Straßenverkehr sowie Bürger*innen zu verbessern könnte.

Die FWG-Fraktion im Ortsgemeinderat Weitersburg beantragt daher folgendes Maßnahmenpaket:

1. Die Anzahl von Stellplätzen, die mindestens herzustellen sind, dürfen nicht dauerhaft für andere Zwecke genutzt werden. Wir bitten daher, wenn dies möglich ist, um eine Überprüfung, Überprüfungskonzept für bestehende in Anträgen nachgewiesene Stellplätze.
2. Die "Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen" erscheint uns in Ihrer aktuellen Fassung nicht sinnvoll. Wir beantragen daher die Ersetzung der genannten Satzung zu einer "Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über den Nachweis von Stellplätzen". Dies soll insbesondere die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze einheitlich regeln und weiterhin wie bisher die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen. Wir bitten hierzu den angehangenen groben Vorschlag/Entwurf einer solchen Satzung zu prüfen und ggf. zu erweitern bzw. anzupassen. Weiterhin bitten wir um Auskunft wie viele Stellplätze seit der Entstehung der "Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen" in Weitersburg nach dieser Satzung abgelöst wurden.
3. Wir bitten um eine aktuelle Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der Gemeinde Weitersburg.

Wirtschaftliches Handeln setzen wir im Gemeinderat und der Ortsgemeinde voraus. Wir sehen hierin keine anfallenden Investitionskosten und würden uns für die Möglichkeit einer konstruktiven Beratung des Antrags im Ortsgemeinderat freuen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Lauterberg
Fraktionssprecherin
Fraktion im Ortsgemeinderat - Freie Wählergruppe Weitersburg

Vorschlag/Entwurf - Satzung über den Nachweis von Stellplätzen

Grundlage:

- §§47 IV 3, 88 I Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998
- §4 Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 13.07.1990
- §24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Weitersburg.

§ 2 Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan maßstäblich nachzuweisen.

§ 3 Stellplatzbedarf

(1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:

- a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten **2,0** Stellplätze je Wohneinheit.
- b) Mehrfamilienhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten **2,0** Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit **1,5** Stellplätze pro Wohneinheit.
- c) Wohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 30m² **1,0** Stellplätze je Wohneinheit.

(2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24.07.2000 in der zurzeit geltenden Fassung.

(3) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze sind Summen auf die volle Zahl der Stellplätze aufzurunden.

§ 4 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

- (1) Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Weitersburg werden durch die Neufassung der Satzung über den Nachweis von Stellplätzen ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung und Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 5 Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirkt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Weitersburg einen Geldbetrag in Höhe von bis zu 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird mit

x.xxx,- Euro je Stellplatz

festgesetzt.
- (5) Der Geldbetrag nach Abs. 4 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.